

# Versicherungsmaklervertrag

Zwischen

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

- nachfolgend **Kunde** genannt -

und

**Gunther Bienkowski**

- nachfolgend **Makler** genannt -

## 1. Rechtliche Stellung des Maklers

1.1 Der Makler ist selbständiger und unabhängiger Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler, der rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite des Kunden steht und dessen Interessen weisungsgemäß wahrnimmt. Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. Er nimmt daher unabhängig die Interessen des Kunden wahr.

1.2 Ergänzende Mitteilungen (Erstinformation):

### Name und Anschrift des Maklers:

Versicherungs- und Finanzmakler Gunther Bienkowski  
Sayner Str. 49, 57641 Oberlahr

### Tätigkeitsart:

Gemeldet bei der IHK Koblenz als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 GewO (Gewerbeordnung) und als Finanzmakler mit einer Erlaubnis nach § 34 f, Abs. 1

### Gemeinsame Registerstelle:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin  
Telefon: +49 (180) 600585-0 (20 Cent aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise aus dem Mobilfunknetz)

Registerabruf: [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

Registrierungsnummern: D-ACKT-FJCOI-96 und D-F-141-V3Z7-13

Offenlegung direkter oder indirekter Beteiligungen über 10% an Versicherungsunternehmen oder von Versicherungsunternehmen am Kapital des Versicherungsvermittlers über 10%:

Der Makler besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzen Versicherungsunternehmen oder Muttergesellschaften von Versicherungsunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

Anschriften der Schlichtungsstellen:

Versicherungsombudsmann e.V.: Postfach 080632, 10006 Berlin (weitere Informationen unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de))

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung: Postfach 060222, 10052 Berlin (weitere Informationen unter [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de))

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Postfach 1253, 53002 Bonn (weitere Informationen unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) unter dem Stichwort Ombudsleute)

## **2. Vertragsgegenstand**

2.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Beratung, die Vermittlung und die Betreuung von privaten und betrieblichen Versicherungsverträgen mit Ausnahme der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, sowie Finanzanlagen.

2.2 Der Auftrag des Kunden erstreckt sich ausschließlich auf die vom Makler auf der Grundlage dieses Vertrages vermittelten Verträge.

2.3 Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung, die Gegenstand dieses Vertrages wird, kann zwischen den Parteien darüber hinaus vereinbart werden, dass sich die Betreuung des Maklers auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse des Kunden erstrecken soll. Dies setzt ausgenommen einer abweichenden Vereinbarung grundsätzlich voraus, dass der Kunde dem Makler diese Vertragsverhältnisse angezeigt hat, diese im Rahmen einer Bestandsaufnahme sowie einer Beratungsdokumentation schriftlich festgehalten wurden und der Versicherer diese Verträge courtagepflichtig in den Bestand des Maklers übertragen hat. Weitergehende Tätigkeits- oder Beratungspflichten des Maklers bestehen nicht.

## **3. Pflichten des Maklers**

3.1 Der Makler übernimmt auf der Grundlage dieses Vertrages folgende Pflichten:

3.1.1 Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der geäußerten Wünsche und Bedürfnisse des Kunden;

3.1.2 Untersuchung des Versicherungsmarktes und Vorauswahl des Versicherungsangebots unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche des Kunden im Hinblick auf Preis und Leistung. Der Makler wird dabei seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Auswahl erfolgt nach fachlichen Kriterien aus einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen. Soweit der Makler mit einem Versicherer ein spezielles Deckungskonzept ausgehandelt hat, ist der Makler ausdrücklich befugt, dem Kunden im Rahmen der Vorauswahl zunächst ein optimiertes Deckungskonzept mit leistungserweiternden oder leistungsverbesserten Bedingungen anzubieten. Bei der Marktuntersuchung berücksichtigt der Makler lediglich diejenigen Versicherer, die bei der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht vorhalten und mit denen der Makler auf der Grundlage einer Courtagevereinbarung zusammenarbeitet. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Markt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler bei der Marktuntersuchung ebenso nicht berücksichtigt wie Versicherungsunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, selbst wenn diese Versicherungsbedingungen in deutscher Sprache anbieten, eine Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und ihre Leistungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

3.1.3 Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes;

3.1.4 Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der Versicherungsverträge einschließlich der Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risikoumstände und/oder Marktverhältnisse, soweit diese gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages Vertragsgegenstand geworden sind.

3.1.5 Unterstützung des Kunden im Schaden- und Leistungsfall einschließlich der Verhandlungen mit Versicherern, soweit diese gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages Vertragsgegenstand geworden sind;

3.2 Eine umfassende Ermittlung des Versicherungsbedarfs in allen Risikobereichen und Versicherungssparten ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Der Makler ist zur Überwachung und laufenden Betreuung der von ihm nicht auf der Grundlage dieses Vertrages vermittelten Versicherungsverträge nur dann verpflichtet, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde und der Makler hierfür eine Courtage oder ein Entgelt erhält.

3.3 Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertrages vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Kunde eine sofortige Deckung des Risikos, so ist dies im Beratungsprotokoll schriftlich festzuhalten und das sofortige Tätigwerden des Maklers schriftlich zu vereinbaren.

3.4 Der Makler übernimmt nicht die Gewähr dafür, dass ein Versicherer die vorläufige Deckung erteilt oder das Risiko zeichnet. Der Makler ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Ablehnung der vorläufigen Deckung und/oder die Ablehnung des Risikos zu unterrichten. Versicherungsschutz besteht erst, soweit eine Bestätigung durch den Versicherer in dem in der Bestätigung genannten Umfang vorliegt und soweit der Kunde seine aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Pflichten erfüllt hat.

#### **4. Pflichten des Kunden**

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Korrespondenz mit den Versicherern dem Makler zu überlassen und die Korrespondenz über den Makler zu führen. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Hierzu unterzeichnet der Kunde die, für die Legitimation des Maklers gegenüber den Versicherern, notwendige Vollmacht, sowie die, für die Berechtigung des Maklers zur Erhebung, Speicherung und Verwendung von Kundendaten, notwendige datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, die jeweils in gesonderten Urkunden niedergelegt werden.

4.2 Der Kunde ist zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Grundlage der Beratung ist daher ausschließlich der vom Kunden dargelegte Sachverhalt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler alle Unterlagen unaufgefordert zu übergeben, die für die Ausführung des Auftrags notwendig sind. Die Prüfung des Maklers beschränkt sich auf eine Schlüssigkeitsprüfung des dargelegten Sachverhalts.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Makler unverzüglich und unaufgefordert über vertrags- und risikorelevante Änderungen zu informieren, die für den jeweiligen Versicherungsschutz von Bedeutung (z. B. Umzug, Betriebsverlegung, etc.) sein können. Der Makler ist nicht verpflichtet, sich fortlaufend über eventuelle Änderungen zu informieren.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner vorherigen schriftlichen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute) weiterzugeben. Einer Einwilligung des Maklers bedarf es nicht, soweit die Arbeitsergebnisse und -konzepte im Rahmen eines Ombudsverfahrens vorzulegen sind. Eigene Versicherungsanalysen des Maklers unterliegen dem Urheberschutz. Eine Haftung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten zu erfüllen.

## **5. Vergütung**

5.1. Die Basis-Leistungen des Maklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten. Die Courtage ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

5.2 Das Service-Plus-Leistungspaket, insbesondere die Betreuung nicht courtagepflichtig betreuter Verträge, sowie die Vermittlung von Nettopolicen sind ausgenommen einer abweichender Vereinbarung grundsätzlich vergütungspflichtig. Die Vergütungspflicht bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

## **6. Haftung**

6.1 Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten, insbesondere der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht gemäß §§ 60, 61, 63 VVG sowie seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall gemäß § 9 VersVermV begrenzt. Die für den Makler bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt diese Haftungssumme ab.

6.2 Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Makler und seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

6.3 Für Vermögensschäden, die dem Kunden infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

6.4 Schadenersatzansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Kunde Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

6.5 Die unter Ziffer 6.2, 6.3. und 6.4 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

6.6 Fehlberatungen wegen nicht vollständiger oder wahrheitsgemäßer Darlegung des Sachverhalts oder Nichtunterrichtung bei Risikoänderung gemäß Ziffer 4.2. ist die Haftung des Maklers für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist dem Makler Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.

6.7 Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder für die im Kundensinne tätigen Dritten haftet der Makler nicht.

6.8 Sofern für den Makler ein (Unter-)Vermittler tätig ist, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6 entsprechend.

## **7. Vertragsdauer**

Der Maklervertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunde kann jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist den Maklervertrag schriftlich kündigen. Der Makler kann den Maklervertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

## **8. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot**

8.1 Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Ansprüche des Kunden gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

8.2 Die Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung des Maklers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

## **9. Vertragsdurchführung, Untervollmacht**

9.1 Der Makler bedient sich zur Erfüllung des vorliegenden Versicherungsmaklervertrages, insbesondere bei der Angebotserstellung, der Vermittlung und der Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Versicherungsverträge dritter Dienstleister, insbesondere Vergleichsrechner und Maklerpools.

9.2 Der Kunde erteilt dem Makler Untervollmacht.

## **10. Datenschutz**

10.1 Im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Maklers sind personenbezogene Daten des Kunden zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Kunde willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung durch Unterzeichnung der Einwilligungserklärung ein.

10.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Versicherungsmakler für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail mit dem Kunden in Kontakt treten darf. Daher stimmt der Kunde ausdrücklich einer telefonischen oder E-Mail-Kontaktaufnahme zu.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Maklers. Dies gilt auch, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

11.3 Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Kunde)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Makler)

